

# Novelle EfbV

- Erste Erfahrungen aus Sicht einer TÜO -

**Bernd Eisfeld (Umweltgutachter),  
März 2018**

BFUB CERT Umweltprüfungsges. mbH,  
Abendrothsweg 69, 20251 Hamburg,  
Tel. 040-300 315 200, eMail: [hamburg@beub.de](mailto:hamburg@beub.de)

## Themen

- Wesentliche Änderungen der EfbV der §§ 19 ff.
- Auswirkungen auf die Prüfungspraxis
- Mögliche Auswirkungen auf das „Privileg“  
Entsorgungsfachbetrieb

## Betriebliche Motivation zur Efb-Zertifizierung

- ✓ Branchenstandard nach 20 Jahren
- ✓ „Voraudit“ vor behördlichen Kontrollen bzw. IED-Inspektionen
- ✓ Subunternehmerdruck
- ✓ Jährlicher „Kick“ zur Prüfung der betr. Organisation
- ✓ Verbandsvorteile durch ESG´s

### Nicht jedoch:

- zur Gewinnung neuer Aufträge oder als Alleinstellungsmerkmal !
- zur Erreichung von Privilegierungen (§ 53/54 KrWG etc.)

## Wesentliche betriebliche Änderungen der EfbV vom 02.12.2016

- Anforderung an die technische Ausstattung (§4 (4))
- Erhöhte Anforderungen an den Versicherungsumfang (§6)
- Geänderte Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde von Inhaber und der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen (§§ 8, 9)
- Geänderte Anforderungen an Sachkunde des sonstigen Personals (§10)
- Anforderungen an die Vorprüfung (§ 11 (5))
- Veränderte Sachverständigenvoraussetzungen (§ 19)
- Geänderte Anforderungen an die Durchführung der Prüfung („Begleitungsaudits“, Behördenbeteiligung, SV-Wechsel, unangemeldete Prüfung), (§§ 21,22)
- Teilzertifizierung (§ 24)
- Geänderte Anforderungen an die Dokumentation (Überwachungsbericht, Zertifikat), (§§ 23, 25, 28)
- Ordnungswidrigkeiten (§29)

## Technische Ausstattung (§4 (4))

**Alt:** Der EFB muss auf Grund seiner ... technischen Ausstattung in der Lage sein, die ... Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen.

**Neu:** Der Efb muss für jede zu zertifizierende Tätigkeit über die gerätetechnische Ausstattung und über die sonstigen Betriebsmittel verfügen ...



## Versicherungsumfang (§6)

**Alt:** Betriebe, die lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, müssen über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen:

- ✓ Umwelthaftpflichtversicherung und
- ✓ Betriebshaftpflichtversicherung

**Neu:** Betriebe, die lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, mit Abfällen handeln oder diese makeln, müssen über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen:

- ✓ Betriebshaftpflichtversicherung

Sofern mit dieser Tätigkeit auch der Besitz dieser Abfälle verbunden ist zusätzlich:

- ✓ Umwelthaftpflichtversicherung
- ✓ **Umweltschadenversicherung**

## Versicherungsumfang (§6)

**Alt:** Betriebe, die sammeln oder befördern, müssen über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen:

- ✓ KFZ-Haftpflicht einschließlich
- ✓ Umwelthaftpflichtversicherung

**Neu:** Betriebe, die sammeln oder befördern, müssen über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen:

- ✓ KFZ-Haftpflicht einschließlich
- ✓ Umwelthaftpflichtversicherung sowie
- ✓ Umweltschadenversicherung



## Fachkunde und Zuverlässigkeit für Inhaber und verantwortliche Personen sowie sonstige Personen (§§ 8 bis 10)

**Alt:** Der Inhaber muss „zuverlässig“ sein, aber nicht fachkundig.

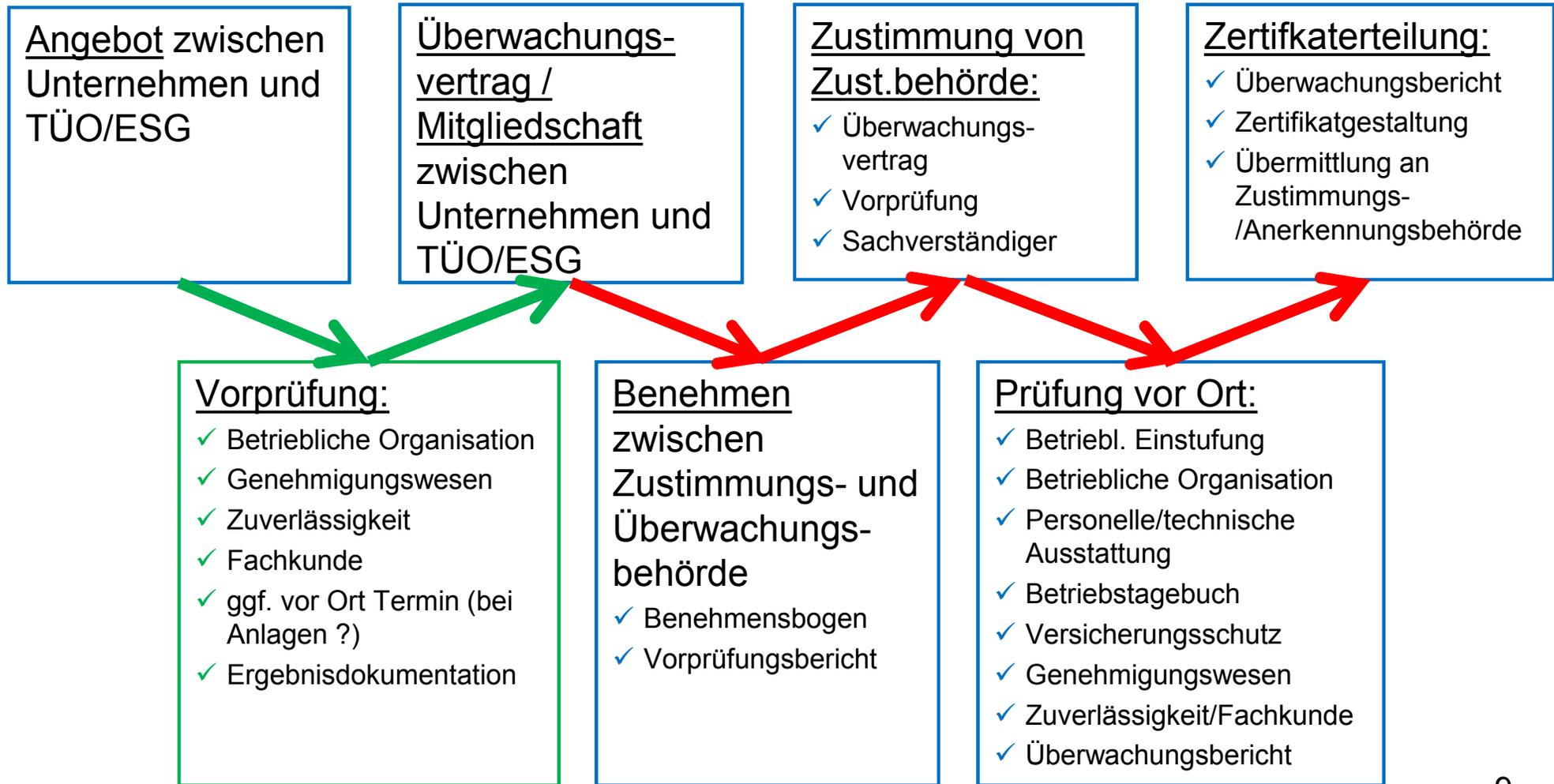
Für das „sonstige Personal“ reichte bislang ein Einarbeitungsplan.

**Neu:** Auch der Inhaber (i.d.R. Geschäftsführer) muss neben der Zuverlässigkeit auch die erforderliche Fachkunde nachweisen, soweit er für die Leitung und Aufsichtigung verantwortlich ist.

Für den Nachweis der Zuverlässigkeit ist auch ein firmenbezogener Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Neben dem Einarbeitungsplan ist nun auch ein Fortbildungsplan für das „sonstige Personal“ vorzulegen.

## Vorprüfung als Teil der Zertifizierung (§11 (5))



## Sachverständigenvoraussetzungen (§ 19)

**Alt:** Der Sachverständige muss Zuverlässigkeit, **Fachkunde** und Unabhängigkeit besitzen. M36 führte dazu aus: Mindestens Meisterqualifikation und 5 Jahre Berufserfahrung.

**Neu:**

- Mindestens Fachhochschulstudium
- Ausreichende Fachkenntnis über Überwachung, Begutachtung und Zertifizierung von Efb
- Ausreichende Fachkenntnis über Rechtsvorschriften und
- Dreijährige praktische eigenverantwortliche Tätigkeit im Bereich Überwachung und Begutachtung gemäß EfbV, ISO 9001/14001, EMAS oder vergleichbaren Normen.

Ausnahme:

- ~~Mindestens Berufsausbildung und~~
- ~~5 Jahre Inhaber eines Efb oder~~
- ~~EfbV-verantwortliche Person~~

## Sachverständigenvoraussetzungen (§ 19)

### Alt:

Der Efb-Sachverständige darf auch Zertifizierungen gemäß § 21 **ElektroG** durchführen.

### Neu:

Entfall, hier dürfen nur noch prüfen:

- Sachverständige nach WHG
- Akkreditierte Stellen für ISO 9001/14001 etc. oder
- Umweltgutachter

## Prüfungsdurchführung (§§ 21 und 22)

**Alt:** jährliche Überwachung (angemeldet), Behördenbeteiligung nur im Einzelfall

**Neu:**

- jährliche Überwachung (angemeldet)
- zzgl. unangekündigte vor Ort-Prüfung nach System der TÜO/ESG
- Begleitungsaudits der SV durch anderen SV oder ESG alle 3 Jahre
- Begleitung durch Behörden auf Verlangen
- Wechsel des SV (nicht der TÜO oder ESG) spätestens nach 5 Jahren

## Unangekündigte Vor-Ort-Termine (§ 22)

Neu:

ESG/TÜO haben ein **System** zu entwickeln:

- Anzahl der zu prüfenden Betrieb (Stichprobengröße)
- „Pappenheimer“ versus „Glücksrad“
- Umfang und Tiefe der Prüfung vor Ort
- Was passiert bei Abweichungen ?

Entwurf LAGA M36 (01/2018):

Jeder Betrieb ist i.d.R. mindestens 1x in  
5 Jahren unangekündigt zu überwachen !

**Das entspricht mindestens 20 % !**

Auszug aus der Begründung zur EfbV:

„Den technischen Überwachungsorganisationen und  
den Entsorgungsgemeinschaften kommt diesbezüglich  
ein weiter Ermessensspielraum zu.“



## Teilzertifizierung (§ 24)

**Alt:** Beschränkung (je nach Satzung) möglich auf:

- Abfallarten und
- Tätigkeiten und
- Standorte

**Neu:**

Beschränkung möglich, wenn Eigenständigkeit des Betriebsteils gewährleistet ist und an den nicht zertifizierten Betriebsteilen keine Genehmigungsvorbehalte o.ä. bekannt sind.

Beschränkung möglich auf:

- Abfallarten und
- Tätigkeiten oder
- Standorte

*In der Praxis kaum prüfbar!*

## Teilzertifizierung (§ 24), Beispiel

	Standort 1	Standort 2	Standort 3
Sammeln	Alle AVV	AVV 100 bis 200	AVV 1 bis 100
Befördern	Alle AVV	AVV 100 bis 200	AVV 1 bis 100
Lagern	30 AVV	50 AVV	-
Behandeln	30 AVV	20 AVV	-
Handeln	Alle AVV	-	-
Makeln	Alle AVV	-	-

## Teilzertifizierung (§ 24), Beispiel

	Standort 1	Standort 2	Standort 3
Sammeln	Alle AVV	AVV 100 bis 200	AVV 1 bis 100
Befördern	Alle AVV	AVV 100 bis 200	AVV 1 bis 100
Lagern	30 AVV	50 AVV	-
Behandeln	30 AVV	20 AVV	-
Handeln	Alle AVV	-	-
Makeln	Alle AVV	-	-

## Teilzertifizierung (§ 24), Beispiel

	Standort 1	Standort 2	Standort 3
Sammeln	Alle AVV	AVV 100 bis 200	AVV 1 bis 100
Befördern	Alle AVV	AVV 100 bis 200	AVV 1 bis 100
Lagern	30 AVV	50 AVV	-
Behandeln	30 AVV	20 AVV	-
Handeln	Alle AVV		-
Makeln	Alle AVV		-

## Teilzertifizierung (§ 24), Beispiel

	Standort 1	Standort 2	Standort 3
Sammeln	Alle AVV	AVV 100 bis 200	AVV 1 bis 100
Befördern	Alle AVV	AVV 100 bis 200	AVV 1 bis 100
Lagern	30 AVV	50 AVV	-
Behandeln	30 AVV	20 AVV	-
Handeln	Alle AVV		-
Makeln	Alle AVV		-

## Weitergehende Dokumentationspflichten (§ 23, 25, 28)

### Alt:

- Erstellung eines Überwachungsberichtes gemäß Mindestangaben EfbV, Weiterleitung an Behörden nur im Einzelfall
- Erstellung eines Zertifikates gemäß Mindestangaben EfbV, Versendung an „Knotenstellen“ der Landesbehörden per pdf

### Neu:

- ✓ Erstellung eines Überwachungsberichtes gemäß Anlage 2 EfbV, unverzügliche **Weiterleitung** an Behörde verpflichtend !
- ✓ Erstellung eines Zertifikates gemäß Vordruck der Anlage 3 EfbV, unverzügliche Übermittlung des Zertifikates an Behörde verpflichtend !
- ✓ Einführung eines bundesweit einheitlichen elektronischen Registers durch die Länder über die zertifizierten Betriebe.

## ... das bedeutet in der Praxis:

- ✓ Erstellung eines Prüfprotokolls/Checkliste für die Inhalte der EfbV (20 Seiten) und einer Feststellungsliste mit Abweichungen und Empfehlungen
- ✓ Erstellung eines zusätzlichen Überwachungsberichtes gemäß Anlage 2 EfbV (3 bis 10 Seiten)

Zusätzlich nach Zertifikatsumfang:

- ✓ Zusätzlich eine Checkliste für die Tätigkeit „Handeln und Makeln“
  - ✓ Zusätzlich eine Checkliste für die GewerbeabfallV
  - ✓ Zusätzlich eine Checkliste gemäß ElektroG
  - ✓ Zusätzlich eine Checkliste für die ISO 9001/14001/50001
- 
- ✓ Erstellung eines Zertifikates gemäß **Vordruck** der Anlage 3 EfbV, unverzügliche Übermittlung des Zertifikates an Behörde verpflichtend !

**Ergebnis:** Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei der Prüfung vor Ort und Verdoppelung des Verwaltungsaufwandes im Büro !

## Ordnungswidrigkeiten bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 29)

**Alt:** keine !

**Neu:**

Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige:

- Mitteilung von Terminen des ÜA (auf Verlangen)
- Übermittlung von Vorprüfungsberichten,
- Mitteilung von Mitgliedsaustritten
- Mitteilung von Einsatz neuer SV, bzw. Beendigung der Beauftragung des bisherigen SV
- Mitteilung von vor-Ort-Prüfungsterminen (auf Verlangen)
- Mitteilung von der Nicht-Rückgabe von entzogenen Zertifikaten und Weiterführung des Ü-Zeichens
- Übermittlung von Nachweisen zu beauftragten Sachverständigen (auf Verlangen)
- Übermittlung von Zertifikat oder Überwachungsbericht
- Mitteilung über Gründe bei Zertifikatsentzug

**Adressat ist entweder die ESG oder die TÜO, nicht der Betrieb !**

## Inkrafttreten/Übergangsvorschriften (§ 31)

- Inkrafttreten grundsätzlich ab 01. Juni 2017

### jedoch:

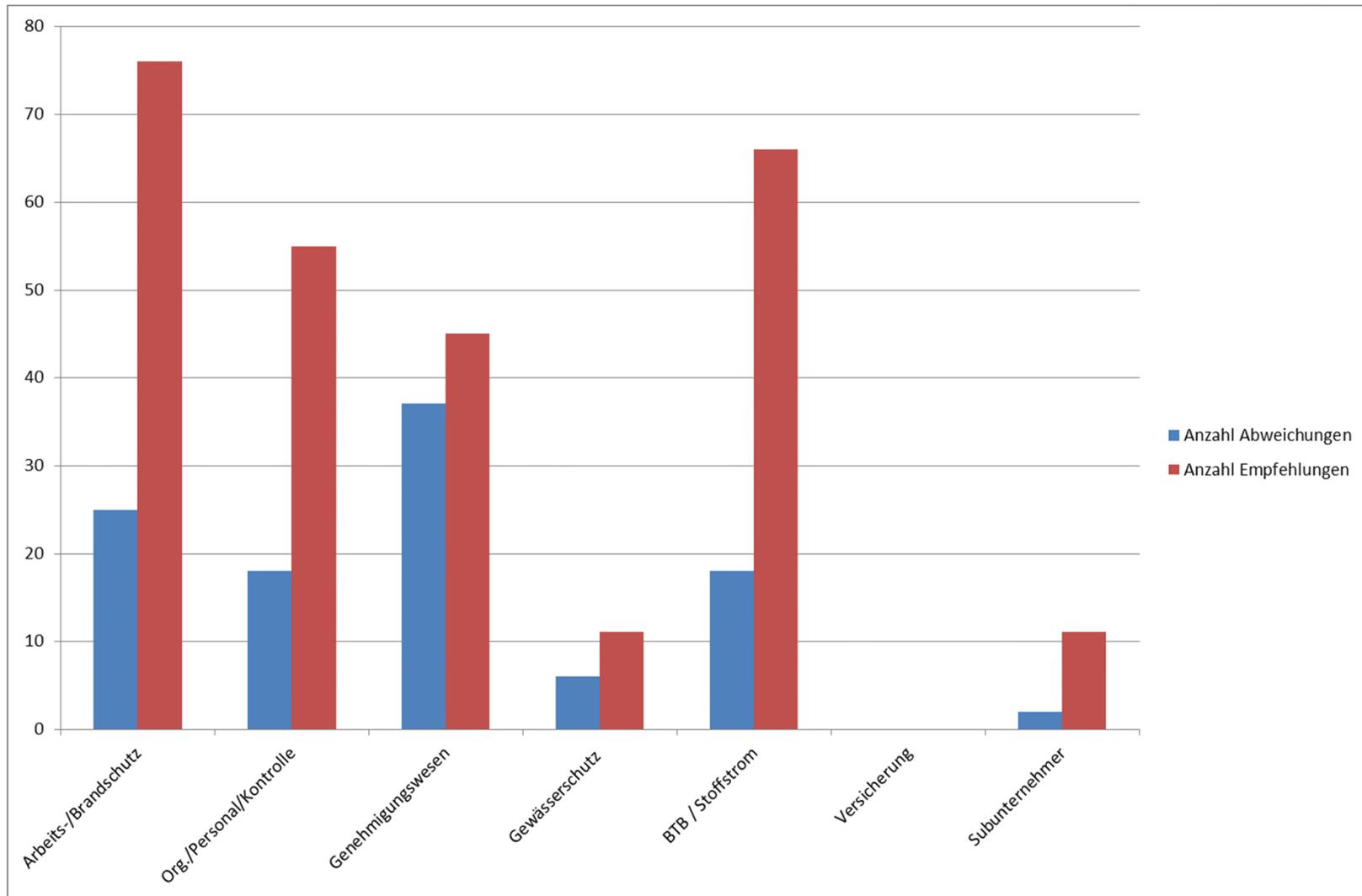
- ✓ Überarbeitung der Fachkunde-Lehrgangsinhalte bis zum 01. September 2017
- ✓ Fachkundelehrgänge, die bis zum 01. Juni 2017 besucht wurden gelten fort (bis zu 2 Jahren)
- ✓ Zusatz-Qualifikation der EfbV-Sachverständigen gemäß ElektroG bis zum 1. Dezember 2017
- ✓ Bis zum 01. Juni 2017 erteilte Zertifikate behalten ihre Gültigkeit

## Ein Blick in die Vergangenheit (1)

Auditierte Standorte gesamt:	164
Abweichungen:	106
Empfehlungen:	264
<b>Feststellungen gesamt:</b>	<b>370</b>

	<b>Anzahl Abweichungen</b>	<b>Anzahl Empfehlungen</b>
Arbeits-/Brandschutz	25	76
Org./Personal/Kontrolle	18	55
Genehmigungswesen	37	45
Gewässerschutz	6	11
BTB / Stoffstrom	18	66
Versicherung	0	0
Subunternehmer	2	11

## Ein Blick in die Vergangenheit (2)



## Fazit:

- Die novellierte EfbV steht für „**höhere Überwachungsanforderungen**“ und vor allem „**mehr Kontrolle und Bußgeldvorschriften**“
- Die **höheren Überwachungsanforderungen** werden das System verschärfen und durch den höheren Verwaltungsaufwand verteuern.
- Insbesondere die Pflicht zur **Übermittlung der Überwachungsberichte** an die Behörden hat jedoch das Prinzip der Deregulierung durchbrochen. Der Druck auf die SV im Spannungsfeld zwischen Betrieb und Behörden wird dadurch größer ! Ob dadurch eine „Stärkung des EfB“ erreicht wird, bleibt zu bezweifeln....
- Der derzeit uneinheitliche Vollzug in den Bundesländern führt zu **unterschiedlichen Zertifikatsgestaltungen** und verfehlt das Ziel der Vereinheitlichung.
- Die Anforderungen der **LAGA Vollzugshilfe M36** (Entwurf, 01/2018) gehen teils deutlich über den Verordnungsrahmen hinaus !

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

